

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Projektleitfaden

Fassung vom 12.12.2023

Arbeitsdokument

Der Inhalt des Dokuments kann sich daher bis zu seiner endgültigen Freigabe noch ändern.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	4
1. Das Interreg-Programm Großregion 2021-2027.....	5
1.1. Ziel.....	5
1.2. Kooperationsgebiet des Programms.....	5
1.3. Finanzierung und Budget.....	6
1.4. Die thematischen Prioritäten des Programms.....	7
1.5. Die Verwaltungsorgane des Programms.....	19
1.6. Der Begleitausschuss, Entscheidungsgremium des Programms.....	21
1.7. Merkmale eines grenzüberschreitenden Projekts.....	23
VERFAHREN ZUR EINREICHUNG, PRÜFUNG UND AUSWAHL EINES PROJEKTS.....	25
2. Allgemeines.....	27
2.1. Sprachen des Programms.....	27
2.2. Datenaustauschsystem.....	27
2.3. Das zweistufige Prüfverfahren.....	27
3. Ausarbeiten eines grenzüberschreitenden Projekts.....	29
3.1. Definieren und konkretisieren Sie Ihre Projektidee.....	29
3.2. Bilden Sie Ihre grenzüberschreitende Partnerschaft.....	30
3.3. Definieren Sie die Aktionen Ihres Projekts.....	32
3.4. Erstellen Sie einen Budgetplan für Ihr Projekt.....	32
3.5. Erstellen Sie einen schlüssigen Finanzierungsplan für Ihr Projekt.....	32
4. Die Projektaufrufe.....	33
5. Die Prüfung des Kurzantrags und die Go / No Go-Entscheidung.....	34
6. Das vollständige Antragsdossier für den EFRE-Zuschuss.....	35
6.1. Die Vorbereitung und Einreichung des Langantrags.....	35
6.2. Die Prüfung des Antrags auf EFRE-Fördermittel.....	35
6.3. Die Auswahl der Projekte durch den Begleitausschuss.....	35
7. Die Kriterien für die Auswahl der Projekte.....	36
7.1. Zulässigkeitskriterien.....	36
7.2. Auswahlkriterien.....	36
INTERVENTIONS-LOGIK UND INDIKATOREN.....	37
8. Allgemeine Informationen.....	38
9. Verwendung von Indikatoren.....	38
10. Schaffung einer Interventionslogik.....	38
11. Verfahren zur Verwendung von Output- und Ergebnisindikatoren.....	38
12. Beschreibung und nähere Angaben zu den Output- und Ergebnisindikatoren.....	38

DIE UMSETZUNG EINES PROJEKTS	39
13. Rechtsgrundlagen	40
13.1. Die EFRE-Zuwendungsbescheid	40
13.2. Die Verpflichtungserklärungen	40
14. Unterstützung und Schulung während der Umsetzung des Projekts	40
14.1. Kontaktstellen	40
14.2. Gemeinsames Sekretariat	40
14.3. Das Auftaktseminar	40
14.4. Seminare zu den Verwaltungsüberprüfungen	40
14.5. Seminare über den Finanzkreislauf in "JEMS"	40
14.6. Seminare zum Projektabschluss	40
15. Eigentliche und finanzielle Überwachung der Projektumsetzung	40
15.1. Allgemeine Grundsätze	40
15.2. Der Projektbegleitausschuss	40
15.3. Die Durchführungsberichte (Zwischen- / Abschlussbericht)	40
15.4. Verfahren zur Einreichung und Prüfung von Mittelabrufen	41
15.5. Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen	41
16. Projektänderungen	41
DER ABSCHLUSS DES PROJEKTS	42
17. Allgemeine Grundsätze	43
ANHÄNGE UND MUSTER-FORMULARE	44

EINLEITUNG

1. Das Interreg-Programm Großregion 2021-2027

1.1. Ziel

Interreg bzw. die "Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)" ist Teil der europäischen Kohäsionspolitik. Diese zielt darauf ab, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union zu stärken, indem wirtschaftliche Unterschiede sowie rechtliche und administrative Hürden zwischen den verschiedenen Regionen abgebaut werden. Finanziert durch den "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE), bilden die Interreg-Programme seit über 30 Jahren den Grundstein der europäischen territorialen Zusammenarbeit.

Ziel des Programms *Interreg Großregion* ist es, Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Großregion zu unterstützen.

1.2. Kooperationsgebiet des Programms



Das Gebiet des Programms Interreg Großregion 2021-2027 (hier blau dargestellt) unterscheidet sich vom institutionellen Gebiet der Großregion. Es umfasst das Großherzogtum Luxemburg, das Saarland, den westlichen Teil von Rheinland-Pfalz, den Osten der Wallonie, Ostbelgien sowie die drei lothringischen Departements, aus der Region Grand Est (Moselle, Meurthe-et-Moselle, Meuse).

Beteiligung von Partnern außerhalb des Gebiets der Großregion

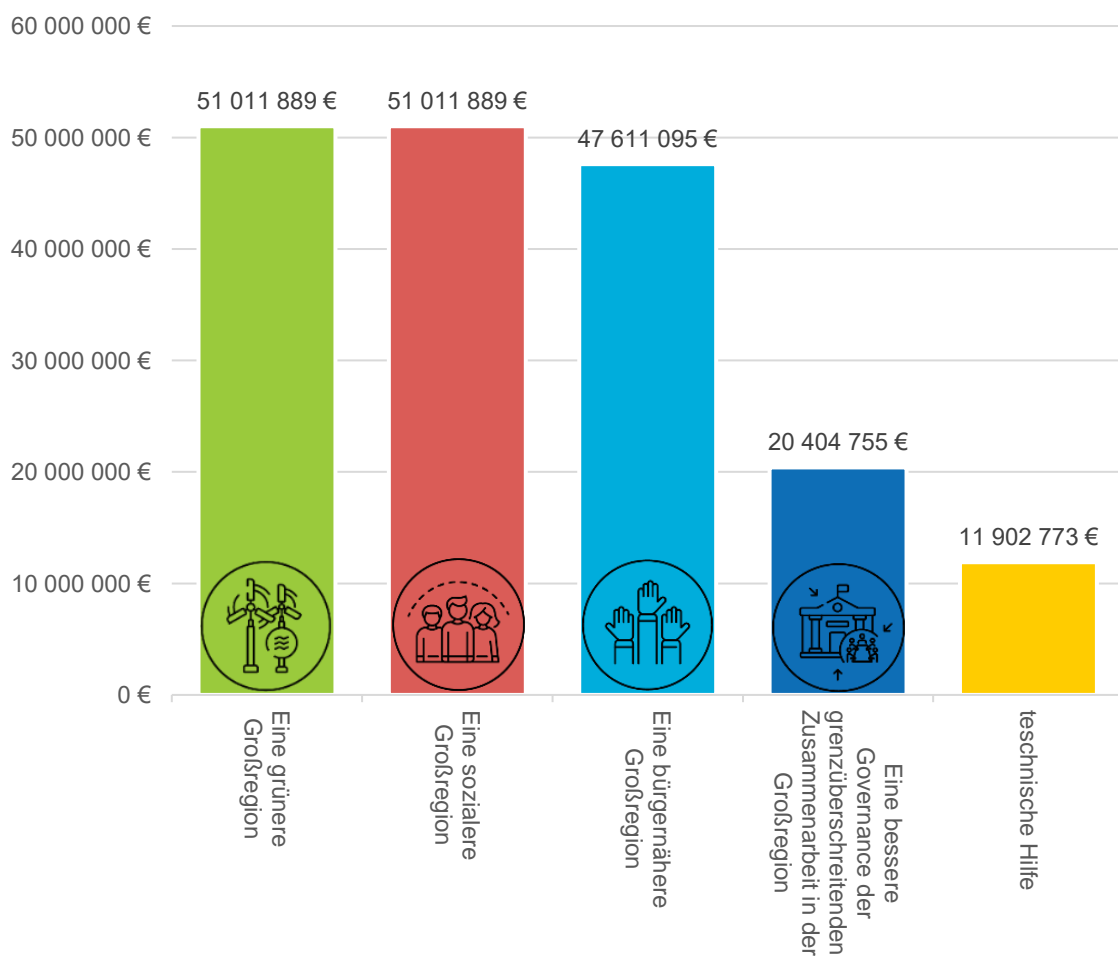
Es ist möglich, Partner einzubeziehen, die sich außerhalb des Gebiets der Großregion befinden. Die Beteiligung dieser Partner muss einen konkreten Nutzen darstellen und eine wesentliche Auswirkung auf das Programmgebiet haben. Diese Partner können auch einbezogen werden, wenn es schwierig wäre, die Ziele des Projekts ohne ihre Beteiligung zu erreichen. Die Beteiligung von Partnern außerhalb der Großregion ist im Langantrag zu begründen.

1.3. Finanzierung und Budget

Das Programm verfügt über ein Finanzvolumen von etwa **182 Millionen EUR** EFRE (181.942.401 EUR), wovon etwa 12 Millionen EUR (11.902.773 EUR) für die technische Hilfe (d.h. die Verwaltung) des Programms bestimmt sind.

Da Projekte bis zu 60% aus dem EFRE kofinanziert werden können (40% für finanzielle Partner, deren Budget Infrastrukturausgaben enthält), können im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 Projekte mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 303.237.335 EUR gefördert werden.

Budgetverteilung nach thematischer Priorität: Interreg Großregion 2021-2027



1.4. Die thematischen Prioritäten des Programms

Die Strategie des Interreg-Programms Großregion 2021-2027 besteht aus 4 politischen Zielen (sog. thematischen Prioritäten), die wiederum in 11 spezifische Ziele (SZ) unterteilt sind. Die kofinanzierten Projekte müssen sich in eines dieser 11 spezifischen Ziele einfügen.

Thematische Prioritäten:



Priorität 1: Eine grünere Großregion, die ihre natürlichen Ressourcen und ihre biologische Vielfalt bewahrt und die Anpassung an den Klimawandel sowie den Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft fördert



Priorität 2: Eine sozialere Großregion, in der die europäische Säule sozialer Rechte grenzübergreifender Basis umgesetzt wird



Priorität 3: Eine bürgernähere Großregion, in der eine integrierte und nachhaltige Entwicklung in lokalen grenzüberschreitenden Gebieten gefördert wird.



Priorität 4: Eine Großregion, die die Steuerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbessert und die den interkulturellen Austausch zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern fördert

Spezifische Ziele:

Die spezifischen Ziele (SZ) für jede thematische Priorität werden im Kooperationsprogramm festgelegt und beschreiben die gewünschten Ziele, die bei der Umsetzung des Programms erreicht werden sollen.

Bei der Erstellung der Antragsunterlagen (Kurzantrag und Langantrag) muss jedes Projekt einer der im Programm festgelegten **thematischen Prioritäten** und einem **spezifischen Ziel**, zu dem es einen Beitrag leisten möchte, zugeordnet werden. Es muss daher eine logische Verbindung zwischen dem spezifischen Ziel des Programms und dem allgemeinen Ziel des Projekts hergestellt werden (siehe "Interventionslogik der Indikatoren").

Hinweise:

Thematische Priorität: "Eine bürgernähere Großregion"

Das PZ 3 "Eine bürgernähere Großregion" stellt ein innovatives Förderkonzept im Rahmen des Programms und in der europäischen territorialen und grenzüberschreitenden Entwicklung dar.

Diese Priorität ermöglicht es so genannten "funktionalen" Räumen (siehe Anhang X - Karte der funktionalen Räume), auf der Grundlage einer grenzüberschreitenden, themenübergreifenden Strategie selbst zu bestimmen, welche Projekte in ihrem Raum finanziert werden.

Daher können sich Interessierte für **diese Priorität nicht über Projektaufrufe des Programms bewerben**. Sie wird unter der alleinigen Verantwortung der verschiedenen funktionalen Räume verwaltet, die unabhängig vom Programm entscheiden, wie sie ihre Verfahren für die Einreichung und Auswahl von Projekten organisieren.

Spezifisches Ziel: "Das gegenseitige Vertrauen stärken"

Das spezifische Ziel 10 "Aufbau des gegenseitigen Vertrauens" ist ausschließlich der Finanzierung von Kleinprojekten vorbehalten (Projekte mit verkürzter Laufzeit und einem EFRE-Betrag von bis zu 30.000 €). Diese Mittel sind kleinen Strukturen vorbehalten, die grenzüberschreitende Projekte in kleinem Maßstab umsetzen wollen.

Zu beachten: Die allgemeinen Teile dieses Leitfadens gelten auch für Projekte, die in funktionalen Räumen durchgeführt werden, und für Kleinprojekte. Weitere Informationen zu funktionalen Räumen und Kleinprojekten finden Sie in der Dokumentation auf der Programm-Website.



Priorität 1: Eine grünere Großregion, die ihre natürlichen Ressourcen und ihre biologische Vielfalt bewahrt, und die Anpassung an den Klimawandel sowie den Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft fördert

SZ 1: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen.

Maßnahme 1: Anpassung an den Klimawandel Prävention und Widerstandsfähigkeit gegen Risiken durch Vorhaben in den Bereichen Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau und Fischzucht

Maßnahme 2: Anpassung an den Klimawandel und Risikoprävention durch Vorhaben im Rahmen der Stadtentwicklung und der ländlichen Siedlungsentwicklung und Verwaltung

Maßnahme 3: Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel und Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken durch Innovation, Bildung und Prävention

SZ 2: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Maßnahme 1: Förderung einer schonenden und effizienteren Nutzung von Ressourcen in allen Wirtschaftssektoren der GR

Maßnahme 2: Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft in der GR

SZ 3: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung.

Maßnahme 1: Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, Stärkung des ökologischen Verbundes durch Natur- und Landschaftsschutzprojekte sowie land- und forstwirtschaftliche Projekte

Maßnahme 2: Förderung der Biodiversität durch eine nachhaltige Stadtentwicklung

Maßnahme 3: Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltverschmutzung durch die Förderung von nachhaltigen Formen der grenzüberschreitenden Mobilität

Priorität 1: Eine grünere Großregion, die ihre natürlichen Ressourcen und ihre biologische Vielfalt bewahrt und die Anpassung an den Klimawandel sowie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördert

Beispiele für Aktionen :

- Einführung leicht umsetzbarer Maßnahmen, die es ermöglichen, Wasser in erosionsgefährdeten Gebieten zurückzuhalten, um den lokalen Wasserhaushalt zu verbessern und die Schäden von Starkregenereignissen zu mindern;
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Großregion, die gemeinsam neue betriebliche Prüfungs- und Managementsysteme (z.B. digitale Systeme) einführen, die eine vernünftige und effizientere Nutzung der Ressourcen ermöglichen (z.B. Messtechniken zur Bestimmung des Material-, Energie- und Wasserverbrauchs oder der erzeugten Abfälle, sowie Verfahren für die interne Berichterstattung und Entscheidungsfindung) ;
- Stärkung der öffentlichen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft, insbesondere durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Methoden zur nachhaltigen Verwertung oder Beseitigung von Haushalts-, Krankenhaus- und Bauabfällen, aber auch von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen.

⇒ Weitere Beispiele für Aktionen finden Sie im [Kooperationsprogramm](#).



Priorität 2: Eine sozialere Großregion, in der die europäische Säule sozialer Rechte grenzübergreifend umgesetzt wird.

SZ 4: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft.

Maßnahme 1: Bessere Anpassung des Arbeitskräfteangebots an die Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts

Maßnahme 2: Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung

SZ 5: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Maßnahme 1: Stärkung und Ausweitung der grenzüberschreitenden Koordination der Aus- und Fortbildung von Erziehern/Erzieherinnen und Lehrern/Lehrerinnen, der frühkindlichen Bildung, sowie der allgemeinen primären und sekundären Bildung

Maßnahme 2: Stärkung der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie des grenzüberschreitenden lebenslangen Lernens in der Großregion

Maßnahme 3: Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Großregion

SZ 6: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.

Maßnahme 1: Unterstützung der Prozesse zur Schaffung und Verbesserung eines rechtlichen und operativen Rahmens für die grenzüberschreitende Gesundheitskooperation

Maßnahme 2: Einrichtung einer Gesundheitsbeobachtungsstelle auf der Ebene der GR und grenzüberschreitende Überwachung der Bedarfe im Gesundheitsbereich

Maßnahme 3: Verbesserung der Funktionsweise der grenzüberschreitenden Gesundheitsdienste und Ausbildung von medizinischem, pflegerischem, medizinisch-sozialem und paramedizinischem Personal

SZ 7: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

Maßnahme 1: Bewahren und Aufwerten des kulturellen Erbes der GR und Erleichterung der Zusammenarbeit von Künstlern und Kulturschaffenden sowie dem Publikum

Maßnahme 2: Aufbau, Stärkung und Förderung von touristischen Angeboten auf der Grundlage des kulturellen Erbes der Großregion

Maßnahme 3: Aufbau, Stärkung und Förderung von touristischen Angeboten auf der Grundlage des Naturerbes der Großregion

Maßnahme 4: Transversale und logistische Unterstützung für die Tourismusförderung des Kultur- und Naturerbes

Priorität 2: Eine sozialere Großregion, in der die europäische Säule sozialer Rechte grenzübergreifend umgesetzt wird.

Beispiele für Aktionen:

- Unterstützung des Erwerbs und der Entwicklung von Kompetenzen, insbesondere von digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem ökologischen und energetischen Wandel, um neue berufliche Chancen zu eröffnen. Dies betrifft sowohl die berufliche Erstausbildung als auch die berufliche Weiterbildung sowie Umschulungen;
- Optimierung und Konsolidierung der Strukturen und Instrumente der Großregion für die grenzüberschreitende Verwaltung des gemeinsamen Arbeitsmarktes, vor Ort oder in Telearbeit;
- Entwicklung engerer Verbindungen zwischen der Primar-/Sekundarbildung und der beruflichen Erstausbildung (siehe Maßnahme 2) auf grenzüberschreitender Ebene, z. B. durch Praktika oder Maßnahmen zur Berufsorientierung;
- Entwicklung von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen, insbesondere durch die Einrichtung zweisprachiger Schulen und digitaler Instrumente;
- Entwicklung und Ausarbeitung neuer Abkommen über die grenzüberschreitende Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Notfalldiensten oder über spezifische Aspekte in diesen Bereichen (z. B. über die Ad-hoc-Betreuung von Patienten bei Gesundheitskrisen oder über den Transport von Patienten);
- Verbesserung der Positionierung der Gesundheitssysteme der Großregion im Falle von Gesundheitskrisen oder größeren Notfällen (z.B. Planung der Zuweisung von Intensivbetten);
- Entwicklung von Strategien für Krankenhausaufenthalte und Gesundheitsversorgung oder von Impf- und Screening-Strategien;
- Entwicklung und Einrichtung von gemeinsamen Dienstleistungen speziell für Senioren, um die Alterung der Bevölkerung in der Großregion besser zu berücksichtigen und die Branchen der "Silver Economy" zu stärken;
- Erhaltung und Aufwertung von Elementen des gemeinsamen kulturellen und industriellen Erbes, die bislang nur wenig Aufmerksamkeit erhalten haben (insbesondere in ländlichen oder strukturschwachen Gebieten), und Förderung der Mobilität der Öffentlichkeit, damit sie diese Elemente entdecken kann;
- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Angebote im Bereich Naturtourismus als Beitrag zur Attraktivität der Großregion (z.B. grenzüberschreitende Grünflächen, grenzüberschreitende Flüsse), die auf den digitalen und ökologischen Übergang und die soziale Innovation abzielen.

⇒ Weitere Beispiele für Aktionen finden Sie im Kooperationsprogramm.



Priorität 3: Eine bürgernähere Großregion, in der eine integrierte und nachhaltige Entwicklung in lokalen grenzüberschreitenden Gebieten gefördert wird

SZ 8: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete;

Maßnahme 1: Analyse funktionaler Räume und Organisation von Dialogformaten oder partizipativen Ansätzen

Maßnahme 2: Unterstützung von integrierten Entwicklungsaktionen der bestehenden Kooperationsstrukturen

Maßnahme 3: Kapitalisierung zwischen den grenzüberschreitenden Initiativen

Priorität 3: Eine bürgernähere Großregion, in der eine integrierte und nachhaltige Entwicklung in lokalen grenzüberschreitenden Gebieten gefördert wird

Beispiele für Aktionen:

- Durchführung von Diagnosen, die auf grenzüberschreitende Funktionsbereiche, deren Entwicklungsmöglichkeiten und -herausforderungen abzielen. Diese Diagnosen ermöglichen es, die Interdependenzen zwischen Sektoren, privaten und öffentlichen Akteuren, gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten Organisationen in Perspektive zu setzen. Diese Diagnosen dienen als Grundlage für die Entwicklung einer Interventionslogik für Kooperationsinitiativen;
- Einrichtung eines Dialogs und eines partizipativen Ansatzes mit den Interessenvertretern eines oder mehrerer grenzüberschreitender funktionaler Räume, der es ermöglicht, die Stärken, Schwächen, Chancen und Herausforderungen des funktionalen Raums hervorzuheben. Diese Dialoge und partizipativen Verfahren ermöglichen es, Ziele hervorzuheben, Aktionspläne zu entwickeln und einen Konsens über die Modalitäten der Zusammenarbeit herbeizuführen.

⇒ Weitere Beispiele für Aktionen finden Sie im Kooperationsprogramm.

Achtung - dieses PZ und das entsprechende SZ sind nicht Teil der klassischen Projektauftrufe oder der Aufrufe für Kleinprojekte.

Hierbei handelt es sich um ein spezielles Ziel, das der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene gewidmet ist. Im Rahmen dieser Priorität hat sich das Programm dafür entschieden, Programmmittel für die Entwicklung von Projekten in sogenannten „funktionalen Räumen“ bereit zu stellen. Diese sind für die Projektgenerierung und die Projektauswahl für diesen Raum, verantwortlich.

Das Programm Interreg Großregion hat in seinem Kooperationsprogramm 9 funktionale Räume definiert. Sie verfügen über ein eigenes EFRE-Budget, um die Projekte auszuwählen, die diesem Raum zugutekommen und können selbst über den Kofinanzierungssatz pro Projekt entscheiden.

Jeder funktionale Raum wird von einer Verwaltungsstruktur betreut und diese ist verantwortlich für:

- die strategische und administrative Koordination des funktionalen Bereichs;
- als alleiniger Ansprechpartner im Namen des funktionalen Raums zu fungieren;
- die Modalitäten für das Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projekten festzulegen;
- Proaktive Unterstützung der Projektentwicklung und Beratung potenzieller Partner in Bezug auf den Inhalt der Projekte;
- Analyse der Zulässigkeit und inhaltliche Prüfung der auf der Ebene des Funktionsbereichs eingereichten Projekte;
- Organisation, Vorbereitung und Nachbereitung des jährlichen Projektbegleitausschusses (PBA), der für alle Projekte des funktionalen Raums gemeinsam ist;
- Bearbeitung der von den Projekten eingereichten Anträge auf große Änderungen.

Jeder funktionale Raum wird außerdem von einem Entscheidungsgremium begleitet, die über folgende Punkte entscheidet:

- Modalitäten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Einreichung und Auswahl von Projekten;
- die für die Projekte geltenden Auswahlkriterien;
- die Auswahl der zur Entscheidung vorgeschlagenen Projekte;
- den EFRE-Kofinanzierungssatz pro Projekt;
- die von den Projekten beantragten großen Änderungen;
- Abschlüsse von Projekten, die auf der Grundlage der Regeln des Programms genehmigt wurden.

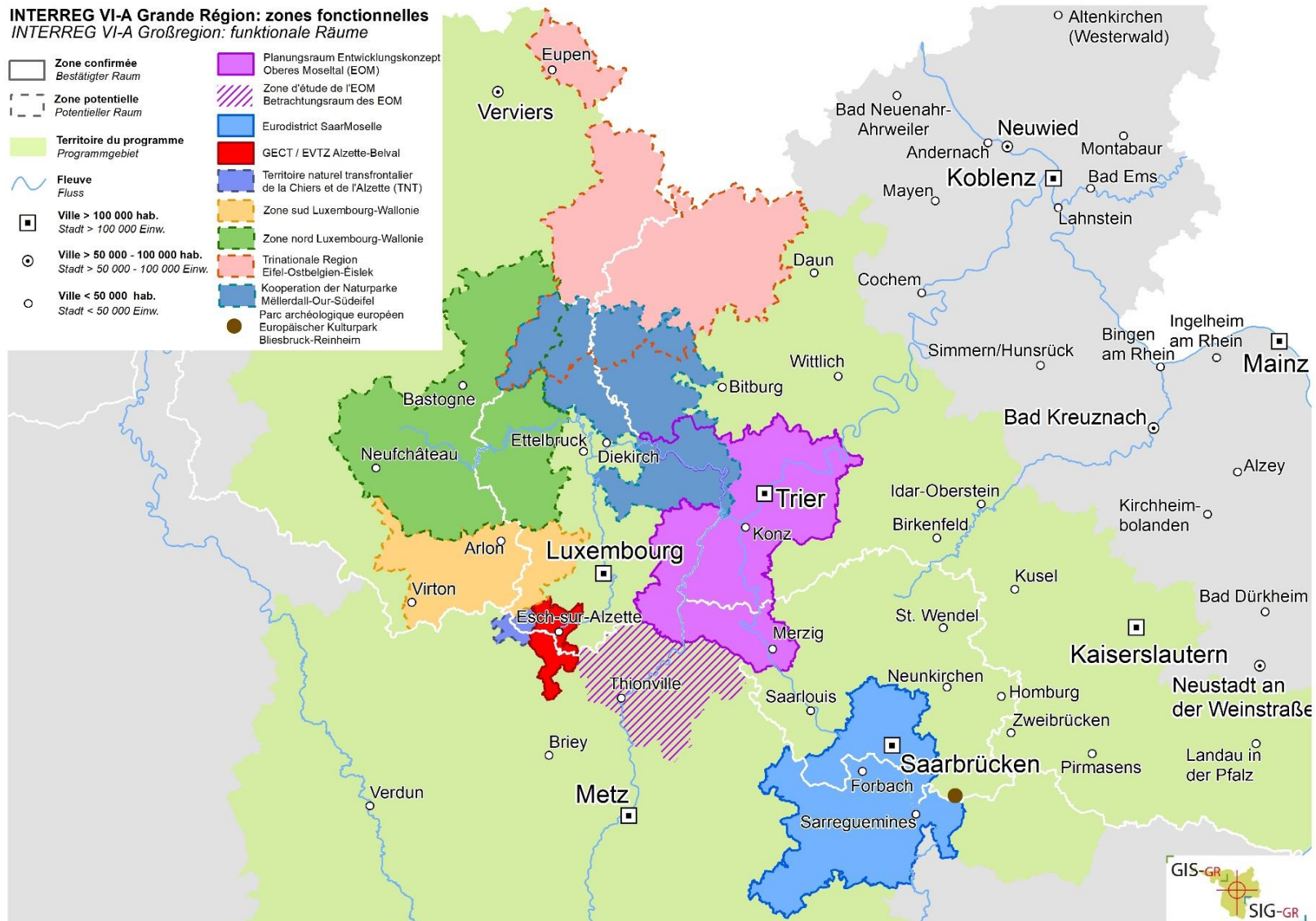
Das Einreichungsverfahren eines Projektantrags ist identisch mit dem für herkömmliche Projekte.

Der Vorteil von funktionalen Räumen ist, dass der Verwaltungsaufwand für umzusetzende Projekte deutlich reduziert wird, im Vergleich zu klassischen Projekten. Funktionale Räume organisieren in der Regel keine zweistufigen Projektaufträge, wie es bei klassischen Projekten der Fall ist, und die Verwaltungsstruktur der funktionalen Räume übernimmt insbesondere viele der mit der Projektumsetzung verbundenen Verwaltungslasten. Insbesondere übernimmt die Verwaltungsstruktur die Organisation des jährlichen Projektbegleitausschusses (PBA), die Präsentation der Fortschritte der einzelnen Projekte in ihrem Raum sowie die Erstellung der Zwischen- und Abschlussberichte zur Projektumsetzung.

Projekte in funktionalen Räumen müssen jedoch in Bezug auf alle anderen Aspekte ihrer Umsetzung dieselben Regeln einhalten wie klassische Projekte, insbesondere in Bezug auf die Finanz- und Kommunikationsregeln. Für diese Projekte gelten dieselben Prüfungs- und Kontrollregeln wie für klassische Projekte.

Im Anhang zu diesem Dokument finden Sie eine kurze Übersicht über jeden bislang bestehenden funktionalen Raum, seine Verwaltungs- und Entscheidungsstruktur sowie die Links zu den jeweiligen Webseiten.

INTERREG VI-A Grande Région: zones fonctionnelles
 INTERREG VI-A Großregion: funktionale Räume





Priorität 4: Eine Großregion, die die Steuerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbessert und die den interkulturellen Austausch zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern fördert.

SZ9: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Einwohnern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.

Maßnahme 1: Aufbau von Kapazitäten im Bereich der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit

Maßnahme 2: Bearbeitung sektorenspezifischer rechtlicher und administrativer Hindernisse

SZ 10: Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.

Maßnahme 1: Kleinprojekte zur Unterstützung von gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Aktivitäten in der Großregion

SZ 11: weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“

Maßnahme 1: Unterstützung bei der Umsetzung der Prioritäten des REKGR (Schéma de Développement Territorial de la Grande Région - Raumentwicklungskonzept der Großregion)

Maßnahme 2: Stärkung der funktionalen Beziehungen um eine ausgewogene räumliche Entwicklung in der GR zu erreichen

Maßnahme 3: Unterstützung von sektoralen und sektorenübergreifenden Ansätzen für die grenzüberschreitende Governance

Priorität 4: Eine Großregion, die die Steuerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verbessert und die den interkulturellen Austausch zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern fördert.

Beispiele für Aktionen :

- Sensibilisierung der jungen Einwohner der Großregion, z. B. über ein Bildungsnetzwerk zu Themen, die den ökologischen Wandel und die nachhaltige Entwicklung betreffen, mit Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit;
- Einführung einer grenzüberschreitenden Strategie, die die Multimodalität im Bereich des Personenverkehrs fördert. Diese Strategie berücksichtigt die Verkehrsträger Schiene und Straße sowie "sanfte" Mobilitätsformen wie Gehen und Radfahren, Fahrgemeinschaften, Lösungen vom Typ "Park and Ride" oder "Carsharing". Diese Initiative ermöglicht die Einbeziehung von Empfehlungen zu den Modalitäten der Preisgestaltung für öffentliche Verkehrsmittel, zur Kommunikation über Umsteigemöglichkeiten und zur Überwachung der Qualität und Regelmäßigkeit des Verkehrsangebots;
- Unterstützung der Strategien zur intelligenten Spezialisierung der verschiedenen Seiten, indem die Annäherung von Forschungsinstituten und Laboratorien sowie von Organisationen, die am Innovations- und Technologietransfer beteiligt sind, ermöglicht wird;
- Verstärkte Unterstützung der Internationalisierung von Unternehmen, der Digitalisierung, der Erkennung und Entwicklung neuer Branchen, der Entstehung grenzüberschreitender Cluster in aufstrebenden Branchen und der Stärkung der grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten durch die Zusammenführung von Einrichtungen, die Unternehmertum, KMU, wirtschaftliche Entwicklung und Innovation unterstützen;
- Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, um grenzüberschreitende Recyclingmaßnahmen zu ermöglichen und grenzüberschreitende kurze Kreisläufe zu fördern.

⇒ Weitere Beispiele für Aktionen finden Sie im Kooperationsprogramm.

1.5. Die Verwaltungsorgane des Programms

Die Verwaltungsbehörde

Die Funktion der Verwaltungsbehörde des Programms wird von einem "Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit" (EVTZ) dem "EVTZ - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion" nach luxemburgischem Recht wahrgenommen.

Das EVTZ besteht aus zwei Mitgliedern, der Region Grand Est (Frankreich) und dem Ministerium für Energie und Raumentwicklung (MEA) des Großherzogtums Luxemburg.

Die Verwaltungsbehörde ist für die Umsetzung des Programms, dessen Verwaltung und administrative, technische und finanzielle Steuerung zuständig. Die Verwaltungsbehörde ist auch dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die verschiedenen Programmorgane die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen.

Das Gemeinsame Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde wird bei ihrer täglichen Arbeit vom Gemeinsamen Sekretariat unterstützt, das im *Haus der Großregion* in Esch-sur-Alzette angesiedelt ist. Das Gemeinsame Sekretariat spielt eine zentrale Rolle bei der Prüfung und Überwachung der Projektumsetzung. Das Sekretariat informiert die Projekte über die europäischen Verordnungen, Regeln und Verfahren des Programms Interreg Großregion. Der federführende Partner des Projekts ist der einzige Ansprechpartner des Projekts für das Gemeinsame Sekretariat oder die Verwaltungsbehörde.

Das Gemeinsame Sekretariat nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

1. Bewerbung des Programms und Information potenzieller Begünstigter über Finanzierungsmöglichkeiten in Verbindung mit den Kontaktstellen,
2. Organisation des Verfahrens zur Einreichung von Projekten und Überprüfung der Zulässigkeit von Kurzanträgen und Langanträgen,
3. Bearbeitung von Kurzanträgen und Antragsunterlagen für Projekte und Kleinprojekte,
4. Benachrichtigung der Projekte über die im Begleitausschuss getroffenen Entscheidungen,
5. Erstellung des EFRE-Zuwendungsbescheids,
6. Überwachung der Projektumsetzung durch Analyse und Konsolidierung der Umsetzungs- und Finanzindikatoren der Projekte,
7. Überwachung der Umsetzung der Projektpartnerschaft durch die Analyse der Zwischen- und Abschlussberichte sowie die Teilnahme an Projektbegleitausschüssen,
8. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen und der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung von Projekten und Kleinprojekten, mit der Unterstützung der Kontaktstellen,
9. Prüfung der konsolidierten Mittelabrufe,
10. Abschluss von Kleinprojekten und Projekten.

Die Kontaktstellen

Die Unterstützung und Beratung der Projektpartner bei der Erarbeitung und der Durchführung von Projekten erfolgt durch die Kontaktstellen, die einen engen Kontakt zu den Projektpartnern ermöglichen.

Sie übernehmen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bewerbung des Programms und seiner thematischen Prioritäten und spezifischen Ziele,
2. Unterstützung der Entstehung von strategischen und qualitativ hochwertigen Projekten,
3. Beratung und Unterstützung der Partner bei der Ausarbeitung ihrer Anträge,
4. Begleitung, Beratung und Unterstützung der genehmigten Projekte,
5. Netzwerkarbeit auf der Ebene des grenzübergreifenden Programms.

Die Kontrollinstanz

Die Kontrollinstanz (bisher bekannt als First-Level-Kontrolle (FLK)) ist für die Verwaltungsüberprüfungen in den verschiedenen Teilgebieten verantwortlich. Die Kontrollinstanz führt eine Verwaltungsüberprüfung in Bezug auf die administrativen, finanziellen, technischen und materiellen Aspekte des Projekts auf der Grundlage der vom Partner eingereichten Belege durch.

Sie übernimmt unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Sie überprüft die Förderfähigkeit der von den Projektpartnern eingereichten Ausgaben,
- Sie überprüft Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung,
- Sie führt Verwaltungsüberprüfungen vor Ort durch und dokumentieren diese,
- Sie organisiert und halten gemeinsam mit der/den Kontaktstelle(n) ein Seminar über die finanzielle Projektumsetzung für die finanziellen- und federführenden Partner in ihren Teilgebieten ab.

Die Rechnungsführung

Die Rechnungsführung ist unter anderem verantwortlich für die Auszahlung der EFRE-Mittel an die federführenden Partner auf der Grundlage der Entscheidungen des Begleitausschusses und in Übereinstimmung mit den EFRE-Zuwendungsbescheiden sowie nach Vorlage des von der Verwaltungsbehörde bestätigten finanziellen Fortschrittsberichts. Die Rechnungsführung wird vom Ministerium für Energie und Raumentwicklung des Großherzogtums Luxemburg ausgeübt.

Die Prüfbehörde

Die Funktion der Prüfbehörde wird von der „Inspection générale des Finances“ des Großherzogtums Luxemburg ausgeübt. Sie ist dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Programms ordnungsgemäß funktioniert. Sie koordiniert auch die Vorhabenprüfungen, in deren Rahmen Projektprüfungen zentralisiert auf Stichprobenbasis durchgeführt werden.

Die Arbeit der Prüfbehörde wird von der Gruppe der Prüfer unterstützt, die sich aus Vertretern der Prüfbehörden der verschiedenen Teilgebiete der Großregion zusammensetzt. Die Gruppe der Prüfer kommt jährlich zusammen, um die Prüfungen der im vorangegangenen Rechnungsjahr durchgeführten Vorgänge zu besprechen.

1.6. Der Begleitausschuss, Entscheidungsgremium des Programms

Der Begleitausschuss ist das beschlussfassende Organ des Programms. Er legt die Programmstrategie fest und stellt die effektive Umsetzung des Programms sicher. Er ist auch für die Auswahl von Projekten und Kleinprojekten zuständig.

Der Begleitausschuss setzt sich aus den Programmpartnern, den Verwaltungsorganen des Programms, einem Vertreter der Europäischen Kommission sowie aus den sozioökonomischen Partnern und den Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen.

Die Programmpartner

Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 stützt sich auf eine Partnerschaft, die elf politische Instanzen (Programmpartner) zusammenbringt und die als einzige stimmberechtigt im Begleitausschuss sind. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Begleitausschusses sind sie für die Gestaltung der Strategie des Kooperationsprogramms verantwortlich und überwachen dessen Umsetzung.

Neben ihrer Entscheidungsbefugnis über die Programmstrategie sind die Programmpartner auch für die Auswahl der Projekte zuständig und überwachen deren Umsetzung.

Die elf Programmpartner des Interreg-Programms Großregion 2021-2027 sind:

- das Großherzogtum Luxemburg,
- die Wallonie,
- die „Fédération Wallonie Bruxelles“,
- die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens,
- die „Préfecture de la Région Grand Est“,
- die „Région Grand Est“,
- der „Conseil Départemental de Meurthe-et-Moselle“,
- der „Conseil Départemental de la Meuse“,
- der „Conseil Départemental de la Moselle“,
- das Land Rheinland-Pfalz,
- das Saarland.

Politische, grenzüberschreitende und Nichtregierungsorganisationen

Die Auswahl der Interreg-Projekte hat einen direkten Einfluss auf die Arbeit und die Diskussionen in den politischen Gremien des Gebiets. Durch die Teilnahme am Begleitausschuss des Programms können diese Informationen über den Fortschritt der einzelnen Projekte in ihre Beratungen einbeziehen.

Die ausgewählten grenzüberschreitenden Organisationen verfügen über nachgewiesenes Fachwissen in der grenzüberschreitenden Kooperation und sind in der Lage, die Auswirkungen und den grenzüberschreitenden Mehrwert der vorgeschlagenen Projekte zu bewerten. Die Auswahl der zu fördernden Projekte kann sich direkt auf die Arbeit dieser Organisationen auswirken, die als Multiplikatoren der Projektergebnisse fungieren können.

Politische, grenzüberschreitende und Nichtregierungsorganisationen können bei der Auswahl der Projekte anwesend sein, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Die Europäische Kommission

Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 wird im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, wie Ministerien und öffentlichen Einrichtungen, und der Europäischen Kommission umgesetzt. Während die Mitgliedstaaten für die Umsetzung des größten Teils des EU-Haushalts verantwortlich sind, liegt die letztendliche Verantwortung für die Umsetzung bei der Kommission. Daher kontrolliert die Kommission streng und effektiv, wie die EU-Gelder ausgegeben werden.

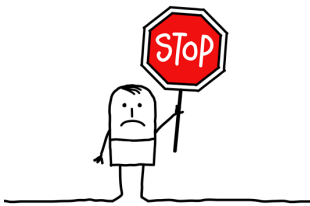
So muss die Europäische Kommission den Inhalt und die Strategie des Kooperationsprogramms sowie alle Änderungen daran genehmigen. Sie überwacht dessen Umsetzung durch die Berichterstattung über die Finanz- und Durchführungsindikatoren des Programms. Die Europäische Kommission hat ein Einsichtsrecht in alle Dokumente zur Umsetzung des Programms und kann gegebenenfalls verlangen, dass Änderungen in das Programm aufgenommen werden.

Die Europäische Kommission kann bei der Auswahl der Projekte anwesend sein, nimmt aber nicht an der Abstimmung teil.

1.7. Merkmale eines grenzüberschreitenden Projekts

Ein grenzüberschreitendes Projekt, das im Rahmen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 förderfähig ist, muss die folgenden Merkmale aufweisen:

- ✓ Ein Interreg-Projekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit **mindestens zwei Partnern** aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
- ✓ Das Projekt muss seinen Beitrag zur Programmstrategie klar darlegen und eindeutig zu einem **spezifischen Ziel** sowie zu den Output- und Ergebnisindikatoren des Programms beitragen.
- ✓ Das Projekt muss einen tatsächlichen **grenzüberschreitenden Mehrwert aufweisen**:
 - Seine Partner sind bestrebt, konkrete Antworten auf eine oder mehrere grenzüberschreitende Probleme zu suchen, die im Gebiet der Großregion auftreten.
 - Sie versuchen, eine gemeinsame Lösung für ein geteiltes Problem zu finden.
 - Der grenzüberschreitende Mehrwert ergibt sich aus den Auswirkungen, der Antworten auf die **Bevölkerung** und das **grenzüberschreitende Gebiet**.



Dies schließt Projekte aus, die lediglich aus der Summe von Aktionen bestehen, die auf der einen oder anderen Seite der Grenze separat durchgeführt wurden.

⚠ Achtung ⚠: Die Summe der Maßnahmen, die auf nationaler Ebene durchgeführt werden, stellt kein grenzüberschreitendes Projekt dar.

- ✓ Das Projekt zeichnet sich durch seinen innovativen Charakter aus und umfasst **Maßnahmen, die im Vergleich zu** den im Rahmen früherer Interreg-Projekte geförderten Projekten **neu sind**.
- ✓ Ein Interreg-Projekt zeichnet sich immer durch eine **echte grenzüberschreitende Partnerschaft aus**:
 - Es wird dank der Unterstützung aller Partner entwickelt.
 - Die Umsetzung der Maßnahmen muss gemeinsam, miteinander verknüpft und bereichsübergreifend erfolgen,
 - Die alle Partner beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Personalausstattung des Projekts,
 - Die alle Partner beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Projekts,



⚠ Achtung ⚠: Die Partner müssen ihre jeweiligen technischen und finanziellen Verantwortlichkeiten durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung festlegen.

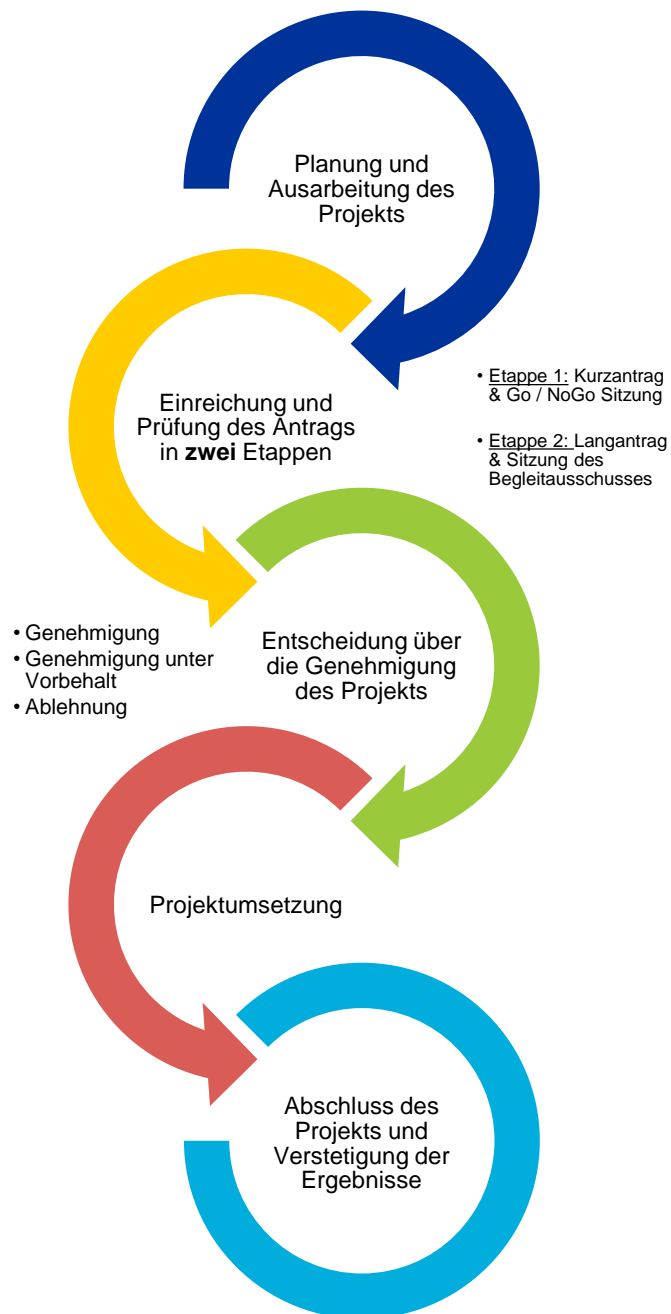
- ✓ In der Regel beträgt der Durchführungszeitraum für ein Projekt **drei Jahre**. Ein Projekt kann in seinem Kurz- oder Langantrag einen anderen Durchführungszeitraum angeben.
Der Begleitausschuss entscheidet über die endgültige Dauer der Umsetzung des Projekts.
⚠ Achtung ⚠: Das Projekt kann vor der Einreichung des Antrags begonnen haben, darf aber in keinem Fall zum Zeitpunkt der offiziellen Einreichung des Kurzantrags bereits abgeschlossen sein.
Die Partner müssen die Strategie der grenzüberschreitenden Partnerschaft zur organisatorischen und finanziellen Fortführung und damit der Dauerhaftigkeit der betreffenden Maßnahmen über die EFRE-Kofinanzierung hinaus beschreiben.
- ✓ Das Projekt muss mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie nationaler und lokaler politischer Strategien übereinstimmen. Es muss die Rechtsvorschriften für die **öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen einhalten**. Es muss die gemeinschaftlichen Verpflichtungen in Bezug auf **Werbung und Kommunikation einhalten**.
- ✓ Das Projekt darf für die geplanten Maßnahmen keine andere EU-Kofinanzierung erhalten. Die Kofinanzierung aus dem EFRE ergänzt die nationalen Kofinanzierungen.
- ✓ Das Projekt sollte idealerweise einen positiven Umweltbeitrag leisten, darf aber auf keinen Fall der Umwelt schaden. Das Programm wird spezifisch auf die Umweltauswirkungen des Projekts achten.

VERFAHREN ZUR EINREICHUNG, PRÜFUNG UND AUSWAHL EINES PROJEKTS

Dieses Kapitel beschreibt die verschiedenen Etappen, des Projektaufbaus und der Projektumsetzung:

- Wie sieht der Ablauf eines Interreg-Projekts aus?
- Welche Kriterien müssen in den verschiedenen Etappen - von der Projektidee über die Antragstellung, Genehmigung und Umsetzung bis hin zum Abschluss - berücksichtigt werden?

Das folgende Schema bietet einen Überblick über die verschiedenen Etappen eines Projektablaufs.



2. Allgemeines

2.1. Sprachen des Programms

Die Sprachen des Programms sind **Deutsch** und **Französisch**. Alle Unterlagen und Dokumente des Projekts müssen daher in diesen beiden Sprachen vorliegen. Auch die Projektdurchführung erfolgt in beiden Sprachen.

2.2. Datenaustauschsystem

Die beiden Schritte der Antragstellung und der anschließenden Umsetzung eines Projekts werden über das elektronische Datenaustauschsystem "JEMS" abgewickelt.

Als federführender und als finanzierender Partner eines Projekts haben Sie Zugang zu diesem System und können Ihre Daten eingeben. Die strategischen Partner haben keinen Zugang zu JEMS.

Als federführender Partner eines Projekts können Sie auch den finanziellen Projektpartnern Zugang gewähren, damit diese Sie bei der Einreichung des Kurz- oder Langantrags unterstützen können.

⚠ Achtung ⚠: Als federführender Partner sind Sie letztendlich für die Einreichung des Projekts verantwortlich. Achten Sie darauf, dass Sie den Partnern nur die Bearbeitungszugriffe gewähren, die für die erfolgreiche Einreichung des Antrags notwendig sind.

Finanzielle Projektpartner können sowohl Änderungs- als auch Lesezugriff auf das Projekt haben. Es ist ratsam, dass die gesamte Partnerschaft Lesezugriffe auf das Projekt erhält.

2.3. Das zweistufige Prüfverfahren

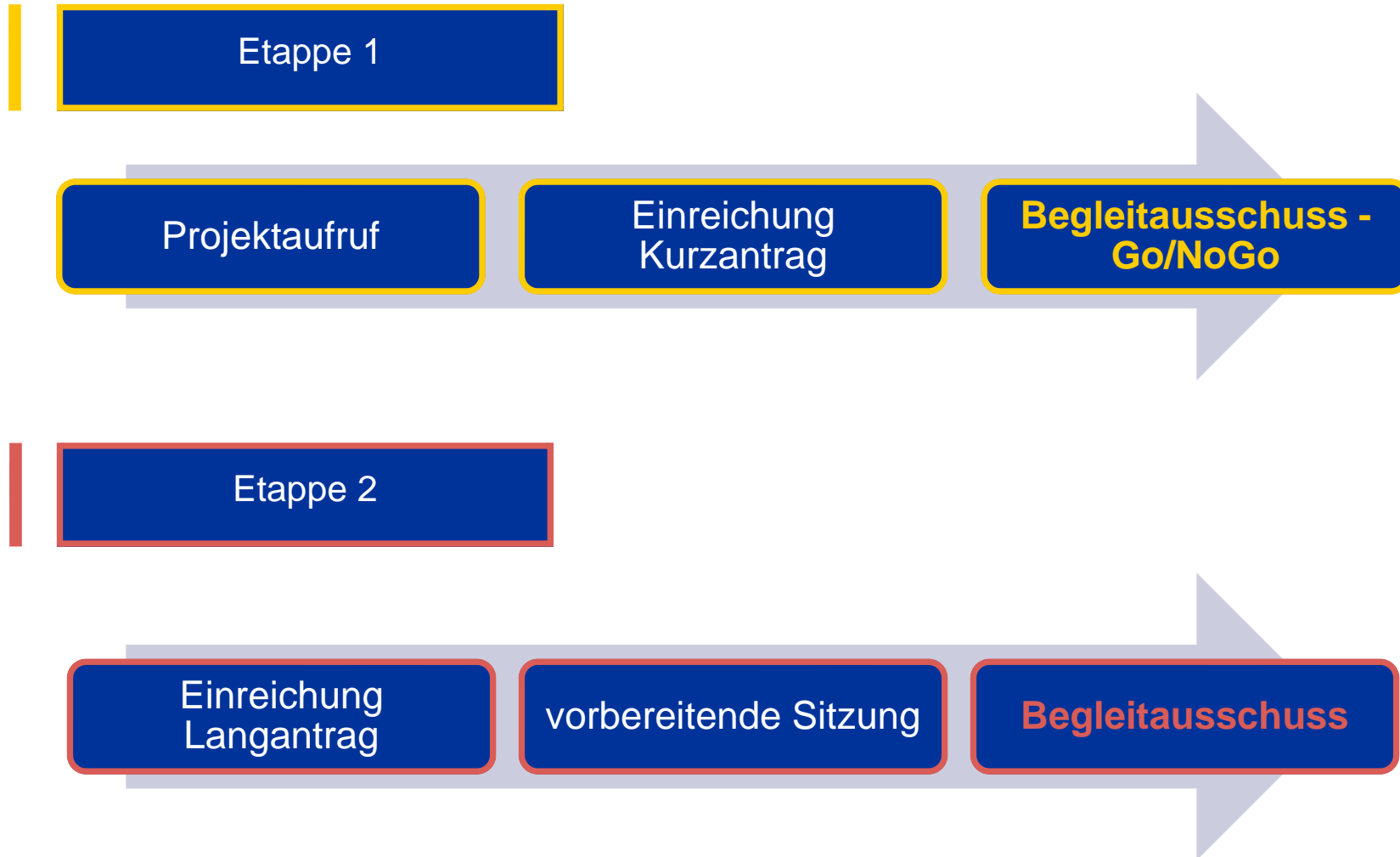
Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 verwendet ein **zweistufiges Verfahren zur Prüfung von Förderanträgen**.

Dieses Verfahren ermöglicht es den Partnern, zunächst einen **Kurzantrag** mit den wichtigsten Informationen über das geplante Projekt einzureichen. Dieser wird vom Gemeinsamen Sekretariat hinsichtlich Zulässigkeit sowie Förderfähigkeit geprüft. Während einer Sitzung des Begleitausschusses, einer so genannten **"Go/No Go"-Sitzung**, geben die Programmpartner eine erste Stellungnahme zur Förderfähigkeit des Projekts ab und treffen eine Entscheidung ("Go" oder "No Go"). Die Entscheidungen über "Go" und "No Go" sind bindend. Ein Projekt, das ein "Go" erhält, wird eingeladen, einen Langantrag einzureichen, wobei die Empfehlungen der "Go/No Go"-Sitzung berücksichtigt werden sollten. Ein Projekt, das ein "No Go" erhält, wurde in seiner aktuellen Form als nicht-förderfähig eingestuft. Es kann jedoch nach einer Überarbeitung bei einem neuen Projektauftrag wieder einen Kurzantrag einreichen.

Die vollständigen Langanträge, die nach einem "Go" eingereicht werden, werden erneut vom Gemeinsamen Sekretariat sowie von den Programmpartnern und ihren Fachstellen geprüft. Der Begleitausschuss entscheidet dann über deren Förderfähigkeit.

Die Kontaktstellen stehen in jedem Teilgebiet zur Verfügung, um bei der Ausarbeitung und Einreichung Ihres Projekts zu begleiten und zu beraten.

Ablaufdiagramm: vom Projektaufruf bis zur Projektauswahl



3. Ausarbeiten eines grenzüberschreitenden Projekts

Bei der Ausarbeitung eines Projekts wird dem federführenden Partner dringend empfohlen, sich mit der Kontaktstelle seines Teilgebiets in Verbindung zu setzen. Neben der Unterstützung bei der Ausarbeitung des Projekts und der Antragsunterlagen stehen die Kontaktstellen auch bei Schwierigkeiten zur Verfügung, die bei der Projektentwicklung oder bei der Einreichung des Projekts im IT-System auftreten können (bei IT-Problemen mit der JEMS-Plattform wenden Sie sich bitte direkt über jems@interreg-gr.lu an das JEMS-Team).

Dank ihres Netzwerks, das sich über die gesamte Großregion erstreckt, können die Kontaktstellen zusätzliche Hilfe bei der Suche nach Partnern in den verschiedenen Teilgebieten der Großregion anbieten und stellen Informationen zu den neuesten Programmentwicklungen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Kontaktstellen finden Sie auf der Website des Programms: <http://www.interreg-gr.eu/de/kontaktstellen> .

3.1. Definieren und konkretisieren Sie Ihre Projektidee

Um eine erfolgreiche grenzüberschreitende Umsetzung zu gewährleisten, muss der Inhalt des Projekts von Anfang an genau festgelegt werden (Partnerschaft, Ziele, Maßnahmen und erwartete Ergebnisse).

Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts setzt voraus, dass alle Partner ihre Kompetenzen und Mittel einbringen.

⚠ Achtung ⚠: *Die angestrebten Ergebnisse können nicht erreicht werden, wenn die Maßnahmen des Projekts unabhängig voneinander auf beiden Seiten der Grenze durchgeführt werden.*

Dies bedeutet auch, dass das Projekt die in dem betreffenden grenzübergreifenden Gebiet bestehenden **Probleme** angeht und durch die Lösungen einen **grenzübergreifenden Mehrwert** erzeugt, von dem die Bewohner und/oder das grenzübergreifende Gebiet profitieren können.

Was die **förderfähigen Themen oder Aktivitäten betrifft**, müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Projekt einen Beitrag zur Umsetzung der Programmstrategie leistet und sich in eine Priorität und ein spezifisches Ziel einfügt. Eine der Besonderheiten des Programmperiode 2021-2027 ist die **starke Ergebnisorientierung**. Das bedeutet, dass klar festgelegt werden muss, wie die Umsetzung und die Ergebnisse des Projekts zu den mit dem im Programm angestrebten Zielen und Ergebnissen beitragen können. Hierzu dient insbesondere die Indikatorik, die für jedes Projekt definiert werden muss.

Vier Kategorien von Projekten sind zu erwarten:

- Projekte, die in **der gesamten Großregion** umgesetzt werden;
- Projekte, die **nur in einen bestimmten Teil** des Gebiets der Großregion umgesetzt werden;
- Projekte, die in den **funktionalen Räumen** umgesetzt werden, die in der thematischen Priorität Nr. 3 "Eine bürgernähere Großregion" ausgewählt wurden;
- Kleinprojekte, die in der **gesamten Großregion oder nur in einem bestimmten Teil der Großregion umgesetzt** werden.

Sie können nun genauer festlegen, in welchen Bereichen die Aktionen Ihres Projekts durchgeführt werden sollen.

3.2. Bilden Sie Ihre grenzüberschreitende Partnerschaft

Ein Interreg-Projekt besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern die aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten kommen, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb dieses Gebiets haben.

Eine **grenzüberschreitende Einrichtung**, d.h. eine Rechtsperson, die der Gesetzgebung eines der am Programm teilnehmenden Länder unterliegt und von Behörden oder Institutionen aus mindestens zwei dieser Länder eingerichtet wurde, kann ebenfalls förderfähig sein (z.B. EVTZ, EWIV, GBCT, Verein...). Sie kann als alleinige Projektträger fungieren.

Interreg Großregion-Projekte sehen drei verschiedene Rollen von Partnern vor:

- a. **Der federführende Partner**, der die Partnerschaft auf Programmebene vertritt und eine koordinierende Rolle hat. Dieser ist auch immer finanzieller Partner;
- b. **Finanzielle Partner**, die mit einem eigenen Budget zur Umsetzung des Projekts beitragen;
- c. **Strategische Partner**, die ihr Fachwissen zur Verfügung stellen, ohne dafür EFRE-Mittel im Rahmen des Projekts zu erhalten.

Die folgenden Fragen können Ihnen helfen, die richtigen Partner zu finden:

- Über welche technischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen sollte der potenzielle Partner verfügen?
- Verfügt der potenzielle Partner über die fachlichen und administrativen Kompetenzen, die für die erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich sind?
- Welches geografische Gebiet wird durch die Aktivitäten des Partners abgedeckt (im Vergleich zum förderfähigen Gebiet des Programms)?
- Welche sich ergänzenden Kompetenzen haben die verschiedenen potenziellen Partner?
- Kann ein konkreter Synergieeffekt zwischen den verschiedenen Partnern geschaffen werden?
- Besteht ein Gleichgewicht zwischen den Partnern in Bezug auf persönliche, technische oder wissenschaftliche Ressourcen, sowie unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Möglichkeiten und der territorialen Zuständigkeit?
- Weist jeder Partner die gleiche Motivation in Bezug auf seine Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts auf?

Federführender Partner

Ein federführender Partner wird von den finanziellen Partnern, die am Projekt mitarbeiten, im gemeinsamen Einvernehmen ernannt. Er ist verantwortlich für die Projektkoordination und ist in dieser Funktion hauptverantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts.

Der federführende Partner übernimmt **die administrative und finanzielle Koordination des Projekts** und ist der einzige Ansprechpartner des Projekts für die Programminstanzen.

Im Rahmen dieser Funktion legt der federführende Partner dem Programm den gemeinsam mit der Projektpartnerschaft erstellten Kurzantrag des Projekts sowie den gemeinsam mit der Projektpartnerschaft erstellten Langantrag über das computergestützte Datenaustauschsystem "JEMS" vor.

Darüber hinaus sieht die Funktion des federführenden Partners vor, dass er insbesondere die Umsetzung der Projektaktivitäten zwischen den verschiedenen finanziellen Partnern koordiniert, die Verbindung zwischen den Projekt- und Programmverantwortlichen herstellt und die Projektverwaltung übernimmt (Koordination der Projektbegleitausschüsse, Koordination der Erstellung der Umsetzungsberichte, Konsolidierung der Mittelabrufe der finanziellen Partner usw.).

Der federführende Partner ist über den Zuwendungsbescheid an das Programm und über die Verpflichtungserklärungen, die von den finanziellen Partnern unterzeichnet und mit dem Langantrag eingereicht werden, an seine(n) Partner gebunden.

Der federführende Partner erhält außerdem die Erstattung der EFRE-Mittel der konsolidierten Mittelabrufe nach deren Prüfung und hat die Aufgabe, den einzelnen finanziellen Partnern die ihnen zustehenden Anteile zu überweisen (finanzielle Koordination des Projekts).

Die Pflichten der finanziellen Partner gelten auch für den federführenden Partner.

Finanzielle Partner

Ein finanzieller Partner trägt zur Erreichung der Projektziele bei, indem er die erforderlichen Aktivitäten durchführt; in diesem Zusammenhang steht er in ständigem Austausch mit dem federführenden Partner und den anderen finanziellen Partnern.

Ein finanzieller Partner ist also eine Organisation, die zum Projekt beiträgt, indem sie **Mittel und anerkannte Kompetenzen** in einem bestimmten Bereich **einbringt** und dadurch einen konkreten Mehrwert bei der Durchführung des Projekts schafft. Ein finanzieller Partner nimmt direkt und auf eigene Rechnung an den geplanten Maßnahmen teil, beteiligt sich direkt an den anfallenden Kosten und profitiert von den ihm bewilligten europäischen Finanzmitteln. Er verfügt daher immer über ein eigenes **Budget**, für dessen Verwaltung und Ausführung er die Verantwortung trägt.

Die finanziellen Partner können sowohl öffentliche als auch private Strukturen sein. Das entscheidende Kriterium ist die Qualifikation des Partners in Bezug auf die Thematik des Projekts. Die Rolle des finanziellen Partners kann daher z. B. von öffentlichen Einrichtungen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen oder sogar Unternehmen (KMU) übernommen werden.

Für Unternehmen und Aktivitäten wirtschaftlicher Art gelten jedoch besondere Bedingungen (vgl. die Regeln für staatliche Beihilfen). Es wird empfohlen, sich vorab mit den Kontaktstellen in Verbindung zu setzen, damit diese als Vermittler zu den Stellen mit nachgewiesenem Fachwissen in diesem Bereich fungieren können.

Strategische Partner

Ein strategischer Partner ist eine Struktur, die mit dem Projekt in Verbindung steht und einen wichtigen Beitrag zu seiner Umsetzung leisten kann, z. B. durch das Einbringen von Know-how oder anerkannten Kompetenzen im Themenbereich des Projekts. Der genaue Beitrag ist in Art und Umfang innerhalb der Partnerschaft abzustimmen.

Im Gegensatz zum federführenden Partner und den finanziellen Partnern verfügt ein strategischer Partner nicht über ein projektbezogenes Budget und erhält daher keine EFRE-Kofinanzierungsmittel.

3.3. Definieren Sie die Aktionen Ihres Projekts

3.4. Erstellen Sie einen Budgetplan für Ihr Projekt

3.5. Erstellen Sie einen schlüssigen Finanzierungsplan für Ihr Projekt.

4. Die Projektaufrufe

Das Programm veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Projektaufrufe. Ein Projektaufruf kann eine oder mehrere thematische Prioritäten des Programms abdecken. Der Begleitausschuss ist dafür verantwortlich, die thematischen Prioritäten die finanziert werden sollen sowie die spezifischen Bedingungen für den Projektaufruf festzulegen.

Die besonderen Regeln der Projektaufrufe sind für Projekte, die einen Antrag im Rahmen des jeweiligen Projektaufrufs einreichen, bindend und beinhalten allgemein die folgenden Informationen:

- Die allgemeinen Projektbedingungen
- Die für eine Finanzierung offenen Prioritätsachsen
- Die im Rahmen des Projektaufrufs geltenden finanziellen Bedingungen
- Das im Rahmen des Projektaufrufs geltende Antragsverfahren
- Das im Rahmen des Projektaufrufs anzuwendende Prüfungsverfahren
- Das im Rahmen des Projektaufrufs geltende Verfahren für die Entscheidungsfindung und die Einlegung von Rechtsmitteln

Die Informationen zu den Projektaufrufen werden auf der Website des Programms (www.interreg-gr.eu) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird zusätzlich von einer Informationskampagne begleitet, die die Priorität(en) des Aufrufs beschreibt und weitere Details zu den Kriterien für die Projektauswahl, den zu durchlaufenden administrativen Schritten und der Betreuung durch die Kontaktstellen enthält.

Der federführende Partner ist dafür verantwortlich, den Kurzantrag und den Langantrag in das "JEMS"-System einzugeben. Er kann auch Zugänge mit Lese- und Schreibrecht für die finanziellen Partner seines Projekts einrichten.

Das System " JEMS " ermöglicht es den finanziellen Partnern, in mehreren Schritten an der Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen zu arbeiten und Zwischenspeicherungen zu machen.

Der Leitfaden "Jems" gibt einen Überblick über das technische Verfahren zur Einreichung der Antragsunterlagen.

⚠ Achtung ⚠: *Sie müssen darauf achten, die Antworten auf die Fragen in die richtigen Abschnitte einzutragen und Copy-Paste Fehler zu vermeiden. Wenn falsche Antworten in die Abschnitte eingetragen werden, könnte dies die Zulässigkeit Ihres Antrags beeinflussen.*

Damit die verschiedenen Behörden in den verschiedenen Teilgebieten den Antrag beurteilen können, ist es notwendig, dass die Antworten in beiden Sprachen übereinstimmen. Andernfalls können die verschiedenen Behörden oder Ministerien Ihren Antrag nicht bewerten.

5. Die Prüfung des Kurzantrags und die Go / No Go-Entscheidung

Das Gemeinsame Sekretariat analysiert die Kurzanträge und prüft ihre Zulässigkeit. Die Bedingungen des Projektaufrufs legen die Regeln für die Einreichung für jeden Projektaufruf fest. Der federführende Partner wird unmittelbar nach dieser Prüfung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Kurzantrags informiert.

Die vom Gemeinsamen Sekretariat für zulässig erklärten Projekte werden an die Programmpartner zur Analyse und Entscheidung weitergeleitet. Das Gemeinsame Sekretariat prüft die zulässigen Kurzanträge auf der Grundlage der Bedingungen des Projektaufrufs. Am Ende dieser Prüfung findet eine **sogenannte "Go/No Go"- Sitzung** statt.

Die Go/No Go Sitzung ist die erste Etappe in der Projektauswahl. Das Ziel dieser Sitzung des Begleitausschusses besteht darin, auf der Grundlage der Auswahlkriterien, die im Programm für den jeweiligen Projektaufruf festgelegt wurden, die Projekte auszuwählen, die einen Langantrag in der zweiten Etappe des Projektaufrufs einreichen können. Die Teilnehmer der Sitzung können außerdem Anmerkungen oder Fragen formulieren, die an die federführenden Partner weitergeleitet werden.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- **"Go"**: Die Projektpartnerschaft wird eingeladen, einen vollständigen Langantrag einzureichen. Die während der Sitzung ausgesprochenen Empfehlungen werden dem federführenden Partner mit der "Go"-Mitteilung des Projekts übermittelt.
- **"No Go"**: In diesem Fall ist die Projektpartnerschaft nicht berechtigt, einen vollständigen Langantrag im Rahmen des betreffenden Projektaufrufs einzureichen. Die Gründe für die "No Go"-Entscheidung werden dem federführenden Partner mitgeteilt, ebenso wie mögliche Empfehlungen für eine erneute Einreichung bei einem zukünftigen Projektaufruf. Ein **"No Go"** stellt eine verbindliche Entscheidung dar.

Nach der Sitzung werden die getroffenen Entscheidungen den federführenden Partnern vom Gemeinsamen Sekretariat mitgeteilt. Ihnen wird dann empfohlen, sich an ihre jeweilige Kontaktstelle zu wenden, die ihnen eventuell erforderliche Erläuterungen zu der Entscheidung gibt und sie bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für den EFRE-Zuschuss beraten kann.

6. Das vollständige Antragsdossier für den EFRE-Zuschuss

6.1. Die Vorbereitung und Einreichung des Langantrags

6.2. Die Prüfung des Antrags auf EFRE-Fördermittel

6.3. Die Auswahl der Projekte durch den Begleitausschuss

7. Die Kriterien für die Auswahl der Projekte

Die Entscheidung, ob einem Projekt eine EU-Kofinanzierung gewährt wird, wird auf der Grundlage von Kriterien getroffen, die sicherstellen, dass alle formalen und qualitativen Anforderungen erfüllt sind. Diese Kriterien werden bei jedem Projektauftrag im Rahmen der Bedingungen des Projektauftrags veröffentlicht und gelten nur für diesen Auftrag. Außerdem bieten sie den Partnern Hilfestellung bei der Zusammenstellung ihrer Projekte.

7.1. Zulässigkeitskriterien

Jedes Projekt muss in der ersten und zweiten Etappe der Prüfung die angegebenen Zulässigkeitskriterien erfüllen.

Anhand dieser Kriterien wird geprüft ob alle erforderlichen Informationen vorliegen, damit die eingereichten Projekte unter gleichen Bedingungen geprüft werden können und bei einer etwaigen Genehmigung des Projekts alle Unterlagen vorliegen.

7.2. Auswahlkriterien

Neben der Erfüllung der zwingend vorgeschriebenen Zulässigkeitskriterien werden die Projekte auch anhand von Auswahlkriterien analysiert.

Diese Kriterien sollen es dem Gemeinsamen Sekretariat ermöglichen, Empfehlungen zur Qualität und zum Mehrwert des Projekts für das Programmgebiet abzugeben und einzuschätzen, ob das Projekt zu Lösungen der angegebenen Problematik beitragen kann

Die Prüfung durch die Partnerbehörden erfolgt parallel zur Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat. Die Partnerbehörden im Begleitausschuss können die Empfehlung des Gemeinsamen Sekretariats berücksichtigen, sind aber nicht verpflichtet, dieser Empfehlung zu folgen. Die Entscheidung des Begleitausschusses ist unabhängig von der Empfehlung des Gemeinsamen Sekretariats.

INTERVENTIONS- LOGIK UND INDIKATOREN

8. Allgemeine Informationen

9. Verwendung von Indikatoren

10. Schaffung einer Interventionslogik

11. Verfahren zur Verwendung von Output- und Ergebnisindikatoren

12. Beschreibung und nähere Angaben zu den Output- und Ergebnisindikatoren

DIE UMSETZUNG EINES PROJEKTS

13. Rechtsgrundlagen

13.1. Die EFRE-Zuwendungsbescheid

13.2. Die Verpflichtungserklärungen

14. Unterstützung und Schulung während der Umsetzung des Projekts

14.1. Kontaktstellen

14.2. Gemeinsames Sekretariat

14.3. Das Auftaktseminar

14.4. Seminare zu den Verwaltungsüberprüfungen

14.5. Seminare über den Finanzkreislauf in "JEMS".

14.6. Seminare zum Projektabschluss

15. Eigentliche und finanzielle Überwachung der Projektumsetzung

15.1. Allgemeine Grundsätze

Fristen

15.2. Der Projektbegleitausschuss

15.3. Die Durchführungsberichte (Zwischen- / Abschlussbericht)

15.4. Verfahren zur Einreichung und Prüfung von Mittelabrufen

Ablauf des Verfahrens zur Einreichung und Prüfung von Mittelabrufen

Verwaltungsüberprüfungen (anhand von Dokumenten) :

Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben:

Konsolidierung der Verwaltungsüberprüfungen und Auszahlung des EFRE :

15.5. Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen

16. Projektänderungen

DER ABSCHLUSS DES PROJEKTS

17. Allgemeine Grundsätze

ANHÄNGE UND MUSTER- FORMULARE
